

A u f g a b e 1

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Einige unverbindliche Hinweise zur Lösung:

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe. Sie stellen keine "Musterlösung" dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen sowie die wiedergegebene Rechtsprechung und Literatur enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und -bewertung.

§ 16 JAPO Zweck und Bedeutung der Prüfung:

...

"Die Bewerber sollen in der Prüfung zeigen, dass sie das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügen."

...

"Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen."

Frage 1: Ansprüche des Konstantin (K) gegen Regina (R)

I. Ansprüche des K gegen R auf Schmerzensgeld

1. Eigenes Recht, §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB

Für einen Anspruch aus eigenem Recht gemäß § 823 Abs. 1 BGB müsste K selbst in einem der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter verletzt worden sein. Vorliegend könnte allenfalls eine Gesundheitsverletzung in Frage kommen. Gesundheitsverletzung ist jede Störung der physischen oder psychischen Körperfunktionen, die klar über normale, auch negative psychische Reaktionen, wie etwa tiefe Trauer beim Tod eines nahen Angehörigen, hinausgehen muss, da ansonsten eine Abgrenzung gemäß § 253 Abs. 1, Abs. 2 BGB nicht mehr möglich wäre. Hierzu enthält der Sachverhalt jedoch keine Anhaltspunkte: Selbst wenn man eine normale Trauerreaktion zugrunde legt, ist diese allein nicht geeignet, eine Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB darzustellen.

2. Übergegangenes Recht, § 1922 Abs. 1 BGB

Aus übergegangenem Recht könnte K als Erbe der Friederike Fronberg (F) Ansprüche geltend machen. Dazu müsste zum einen die Erbenstellung des K gegeben sein, zum anderen müssten entsprechende Ansprüche bei F zum Zeitpunkt ihres Todes bestanden haben.

Laut Sachverhalt ist K der einzige gesetzliche Erbe der F, sodass gemäß § 1922 Abs. 1 BGB mit dem Tod der F deren Vermögen auf K übergegangen ist. Dies schließt Ersatzansprüche des Erblassers, insbesondere auch Schmerzensgeldansprüche, mit ein¹. Bei F müsste also im Zeitpunkt ihres Todes ein Anspruch gegen R auf Schmerzensgeld bestanden haben.

a) Anspruch aus § 683 Satz 1 BGB

aa) Ein solcher Anspruch könnte sich aus § 683 Satz 1 BGB ("Selbstaufopferung im Straßenverkehr") ergeben. Hierfür ist jedoch zunächst notwendig, dass dieser Anspruch nicht die sonstige gesetzliche Haftungsverteilung konterkariert: Wenn es bei einem potentiellen Unfall zu einer Haftung der F gegenüber R gekommen wäre, könnte sie nicht gleichzeitig wegen der Verhinderung dieses Unfalls als Fremdgeschäftsführerin Ansprüche gegen R haben². Fraglich ist daher zunächst, ob F im Falle eines Unfalls gegenüber R gehaftet hätte.

Da F den im Eigentum der Hilda Herz (H) stehenden Wagen ausschließlich für Dienstfahrten benutzen durfte und die Betriebskosten des Wagens von H getragen wurden, war H die (alleinige) Halterin des Wagens³. F war somit nur Fahrzeugführerin. Eine Haftung der F könnte daher aufgrund von § 18 Abs. 1 StVG begründet gewesen sein. Hierzu wäre jedoch gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG zumindest Fahrlässigkeit der F erforderlich. Laut Sachverhalt war F jedoch mit angemessener Geschwindigkeit und der gebotenen Aufmerksamkeit unterwegs. Sie hat also weder die zulässige Höchstgeschwindigkeit noch die in der konkreten Situation einzuhaltende Geschwindigkeit überschritten. Allein die Tatsache, dass vier Kinder im Alter der R auf Fahrrädern auf der Gegenfahrbahn hintereinander entlangfahren, stellt aber keinen Anlass dar, über die der Situation angepasste Geschwindigkeit und die gebotene

¹ Vgl. Palandt/Weidlich, BGB, 73. Aufl. 2014, § 1922 Rn. 27.

² BGHZ 38, 270 ff., 273; OLG Hamm, BeckRS 2000, 30133163; LG Berlin, NJW 1999, 2906.

³ Vgl. zur Haltereigenschaft bei Benutzung eines Firmenwagens BayObLG, NJW 1968, 2073.

Aufmerksamkeit hinaus besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, etwa komplett abzubremsen. Eine Haftung der F nach § 18 Abs. 1 StVG scheidet daher aus. Aus demselben Grund (fehlendes Verschulden) käme im Übrigen auch eine Haftung der F gemäß § 823 Abs. 1 BGB nicht in Betracht. F würde jedoch gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 StVG der R gegenüber verschuldensunabhängig ("anstelle des Halters" und damit nach den gleichen Grundsätzen⁴) haften, wenn sie das Fahrzeug ohne Wissen und Willen der H benutzt hätte. Zwar hat F den Pkw entgegen der ausdrücklichen Anweisung der H für eine private Fahrt benutzt. Allerdings war ihr der Wagen von H zuvor - wenn auch als reiner Dienstwagen - überlassen worden. In diesem Fall trägt nach der gesetzlichen Wertung des § 7 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 StVG jedoch der Halter das Risiko abredewidriger Benutzung des Kfz. Eine verschuldensunabhängige Haftung der F wäre daher ebenfalls nicht gegeben.

Da F im Falle eines Unfalls also nicht gegenüber R gehaftet hätte, ist die Anwendung der GoA nicht ausgeschlossen⁵.

bb) Für einen Anspruch aus § 683 Satz 1 BGB müsste zunächst eine Geschäftsführung der F im Sinne des § 677 BGB vorgelegen haben.

(1) Geschäftsführung gemäß § 677 BGB ist jede rechtsgeschäftliche oder tatsächliche Tätigkeit⁶, also auch das Herumreißen des Steuers. Hierbei müsste F mit Fremdgeschäftsführungswillen gehandelt haben, das heißt mit dem Bewusstsein und Willen, das Geschäft für R zu führen⁷. Der Fremdgeschäftsführungswille wird im Fall eines objektiv fremden Geschäfts vermutet⁸. Objektiv fremd sind solche Geschäfte, durch die der Geschäftsführer in einem fremden Rechtskreis tätig wird. Der Schutz von Rechtsgütern, wie hier der Gesundheit, der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens der R, ist dem Rechtskreis des jeweiligen Rechtssubjekts, hier also dem Rechtskreis der R, zugeordnet. F hat mit dem Herumreißen des Steuers die Rechtsgüter der R vor Verletzung bewahrt und somit ein objektiv fremdes Geschäft geführt. Ihr Fremdgeschäftsführungswille wird daher vermutet. Dies geschah auch ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung gegenüber R; insbesondere war F nicht gemäß § 1 Abs. 2 StVO verpflichtet, zugunsten der R ihr Leben oder ihre Gesundheit und körperliche Unversehrtheit aufzuopfern, wenn sie einen Unfall trotz Anwendung der geforderten Sorgfalt nicht vermeiden konnte⁹.

(2) Die Geschäftsführung müsste dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, hier also der R, entsprochen haben. Da R beschränkt geschäftsfähig gemäß § 106 BGB ist, stellt sich die Frage, ob es auf ihren Willen oder den ihrer Eltern ankommt. Zwar stellt eine Willensäußerung des Geschäftsherrn im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag keine Willenserklärung dar, da sein Wille nicht auf die Herbeiführung einer Rechtswirkung gerichtet ist. Es liegt jedoch eine geschäfts-

⁴ Geigel/Kaufmann, Haftpflichtprozess, 26. Aufl. 2011, 25. Kap., Rn. 231.

⁵ Diese Erörterung kann entweder als "Voraberrörterung" gebracht werden oder aber im Tatbestandsmerkmal "Fremdgeschäftsführungswille - objektiv fremdes Geschäft" im Rahmen des § 677 BGB, vgl. Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 4. Auflage 2011, § 3, Rn. 3 a.E.; Friedrich, NZV 2004, 227, 228 ff.: Wenn F selbst haften würde, würde sie bei der Verhinderung des Unfall kein fremdes, sondern ein eigenes Geschäft (Abwendung ihrer eigenen Haftung gegenüber R) führen.

⁶ Vgl. Palandt/Sprau, BGB, § 677, Rn. 2.

⁷ Vgl. Palandt/Sprau, BGB, § 677, Rn. 3.

⁸ Ausführlich zum Verhältnis von fremdem Geschäft und Geschäftsführungswillen Staudinger/Bergmann, BGB, Neubearbeitung 2006, Vorbem. zu §§ 677 ff., Rn. 116 ff.

⁹ BGHZ 38, 270 ff., 275.

ähnliche Handlung vor, sodass nicht der Wille der R, sondern der ihrer Eltern maßgeblich ist¹⁰. Einen wirklichen Willen hatten die Eltern nicht geäußert. Maßgeblich ist daher ihr mutmaßlicher Wille, der, soweit - wie hier - nicht besondere Anhaltspunkte erkennbar sind, dem entspricht, was sie nach objektivem Interesse für geboten halten müssten¹¹. Dies ist die Verhinderung einer Verletzung der R. Die Geschäftsführung der F entsprach somit dem mutmaßlichen Willen und dem objektiven Interesse der Eltern und damit der Geschäftsherrin R.

(3) Allerdings ist zu fragen, ob nicht Einschränkungen des Anspruchs des Geschäftsführers zum Schutz geschäftsunfähiger und - wie hier - beschränkt geschäftsfähiger Geschäftsherren erforderlich sind. § 682 BGB betrifft nur die Geschäftsfähigkeit des Geschäftsführers. Normen über die Geschäftsfähigkeit des Geschäftsherrn existieren dagegen nicht. Daher wird einhellig angenommen, dass die Geschäftsfähigkeit des Geschäftsherrn irrelevant ist¹². Es könnte hier jedoch eine entsprechende Anwendung von § 828 BGB erwogen werden, mit der Folge, dass der Geschäftsführer nur unter den dort aufgestellten Voraussetzungen Ansprüche gegen minderjährige Geschäftsherren geltend machen kann. Jedoch muss gesehen werden, dass § 828 BGB eine Norm ausschließlich für den Bereich der eigenen deliktischen Haftung des Minderjährigen ist, die Normen der berechtigten GoA hingegen einen Ausgleich für altruistisches Handeln geben wollen. Eine entsprechende Anwendung kommt mangels gesetzlicher Lücke und Vergleichbarkeit daher nicht in Betracht.

Hinweis: Diese Erörterung zur entsprechenden Anwendung von § 828 BGB wird man nur von sehr guten Bearbeitern erwarten können.

(4) Als Rechtsfolge bestimmt § 683 Satz 1 BGB den Ersatz von Aufwendungen gemäß § 670 BGB. Aufwendungen sind jedoch freiwillige Vermögensopfer im Gegensatz zu Schäden, deren Kennzeichen die Unfreiwilligkeit ist. Vorliegend handelt es sich wegen der Unfreiwilligkeit der erlittenen Einbußen der F um Schäden. Jedoch werden als Aufwendungen im Sinne von §§ 683 Satz 1, 670 BGB auch solche Schäden verstanden, bei denen sich das typische Risiko der übernommenen Geschäftsführung verwirklicht hat¹³. Vorliegend stellt die Gesundheitsverletzung und in deren Folge der Tod der F das typische Risiko der Rettung der R dar. Die von F durch die Geschäftsführung erlittenen Schäden sind daher als Aufwendungen gemäß §§ 683 Satz 1, 670 BGB ersetzbar und zwar nach den allgemeinen Regeln¹⁴. Dazu gehört konsequenterweise auch der Ersatz immaterieller Schäden gemäß § 253 BGB¹⁵.

(5) Gemäß § 253 Abs. 2 BGB ist wegen einer Gesundheits- und Körperverletzung auch für immaterielle Schäden eine Entschädigung zu leisten. Vor ihrem Tod hat F schwere Verletzungen erlitten, mithin Gesundheits- und Körperverletzungen. Jedoch starb sie bereits 30 Minuten nach dem Unfall. Es fragt sich, ob für diese verhältnis-

¹⁰ Palandt/Sprau, BGB, § 682, Rn. 3.

¹¹ BGHZ 47, 370 ff., 374.

¹² Palandt/Sprau, BGB, § 682, Rn. 3.

¹³ Palandt/Sprau, BGB, § 683, Rn. 9.

¹⁴ Palandt/Sprau, BGB, § 670, Rn. 13.

¹⁵ Dass der BGH in BGHZ 52, 115 ff., 117 insoweit den Ersatz immaterieller Schäden ablehnte, liegt an § 847 a.F. BGB, da dieser nur für den Tatbestand der unerlaubten Handlung galt; § 253 BGB kennt jedoch diese Einschränkung nicht mehr, vgl. Palandt/Sprau, BGB, § 670, Rn. 13, der § 253 Abs. 2 BGB analog anwenden will; a.A. MK-BGB/Seiler, 6. Auflage 2012, § 683, Rn. 19, Fn. 85, der einen immateriellen Schaden nicht ersetzen will, da der Aufwendungsersatzanspruch eben kein Schadensersatzanspruch sei. Diese Erörterung kann auch von guten Arbeiten nicht verlangt werden.

mäßig kurze Zeit Schmerzensgeld zu zahlen ist. Das Schmerzensgeld hat in jedem Fall eine Ausgleichsfunktion¹⁶ für den Verletzten: Schäden an seinen Rechtsgütern, die er erlitten hat, die aber keinen Vermögensnachteil hervorgerufen haben, sollen durch den Ausgleich in Geld eine Kompensation hinsichtlich seiner Schmerzen und der Einbußen an Lebensfreude geben. Da F hier bei klarem Bewusstsein war und die starken Schmerzen somit vollständig erlebte, zudem durch das Bewusstsein ihrer schweren Verletzung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch große Ängste empfunden hat, spricht dies dafür, ein Schmerzensgeld auch für die relativ kurze Zeit von 30 Minuten zu gewähren. Dabei muss sich F auch nicht die von dem von ihr gefahrenen Kfz ausgehende Betriebsgefahr anspruchsmindernd anrechnen lassen. Zwar ist die Betriebsgefahr grundsätzlich auch im Rahmen des Schmerzensgeldanspruchs zu berücksichtigen¹⁷, wobei diese hier nicht über § 254 BGB, sondern bereits im Rahmen der Bemessungsfaktoren einbezogen wird¹⁸. Der Fahrzeugführer, der nicht zugleich Halter des Fahrzeugs ist, muss sich die einfache Betriebsgefahr des Fahrzeugs jedoch nur dann zurechnen lassen, wenn er seinerseits (gemäß § 823 BGB, § 18 StVG oder § 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 StVG) haftet¹⁹. Da dies hier nicht der Fall ist (siehe oben), scheidet eine Anrechnung der Betriebsgefahr aus.

cc) K hat daher gegen R einen Anspruch auf Schmerzensgeld gemäß §§ 1922 Abs. 1, 683 Satz 1 BGB.

b) Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch auf Schmerzensgeld der F könnte zudem gemäß §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB bestanden haben.

aa) F wurde zwar an Körper und Gesundheit verletzt. Allerdings geschah dies durch eine eigene Handlung der F, nämlich durch das Herumreißen des Steuers und das dadurch bewirkte Überschlagen des Kfz. Diese Handlung der F wurde jedoch durch das Verhalten der R, nämlich ihr Überholmanöver und den Sturz auf die Fahrbahn veranlasst. Das Verhalten der R war damit *conditio-sine-qua-non* für die Verletzung der F ("psychische Kausalität"). Fraglich ist jedoch, ob R diese Verletzung zugerechnet werden kann²⁰. Zurechenbarkeit zu dem Verhalten der R wäre gegeben, wenn sich ein verständiger Dritter ebenfalls zu dem Herumreißen des Steuers "herausgefordert" gesehen hätte²¹. Dies ist eine instinktive Reaktion jedes Fahrzeugführers, die keineswegs ungewöhnlich und auch nicht unvernünftig oder unangemessen ist, da es bei einer Weiterfahrt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem gravierenden Personenschaden durch Überfahren der R gekommen wäre und das Herumreißen des Steuers nicht zwangsläufig zu schweren Unfallfolgen führen muss. Das Risiko des Handelns steht daher nicht außer Verhältnis zu dem Risiko des drohenden Unfalls. Auch ein verständiger Dritter hätte sich daher zu diesem Verhalten herausgefordert gesehen. Die Körper- und Gesundheitsverletzung der F ist der R daher adäquat-kausal zurechenbar.

¹⁶ Genugtuungsfunktion mittlerweile zweifelhaft, vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, § 253, Rn. 4.

¹⁷ BGH, NJW 1956, 1067.

¹⁸ Bamberger/Roth/Spindler, BGB, Stand: 1. November 2013, § 253, Rn. 61.

¹⁹ BGH, NJW 2010, 927 m.w.N.; vgl. dazu auch Palandt/Grüneberg, BGB, § 254, Rn. 10.

²⁰ Dies kann sowohl unter dem Gesichtspunkt der Adäquanz erörtert werden als auch unter dem Gesichtspunkt einer daneben stehenden Zurechenbarkeit, etwa dem Schutzzweck der Norm, vgl. BGHZ 57, 25 ff., 29; Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 4. Auflage 2011, § 16, Rn. 147 ff., 151.

²¹ Vgl. BGHZ 57, 25 ff., 30 f.; BGHZ 63, 189 ff., 192 f.

bb) Die Verletzungshandlung müsste rechtswidrig sein. Da hier lediglich eine mittelbare Verletzung durch R vorliegt, muss die Rechtswidrigkeit durch die Lehre vom Handlungsunrecht bestimmt werden²². Die Verletzung der F ist daher nur dann durch eine rechtswidrige Handlung entstanden, wenn R durch ihr Verhalten gegen eine Verkehrs(sicherungs)pflcht verstoßen hat. Gemäß § 1 Abs. 1 StVO erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht. Nach § 1 Abs. 2 StVO hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder gefährdet wird. Durch ihr abruptes Überholmanöver, welches den Sturz mit dem Fahrrad auf den Fahrstreifen der F nach sich zog, hat R gegen diese Norm verstoßen und damit ihre Verkehrspflicht verletzt. Sie handelte daher rechtswidrig.

cc) Zudem müsste R schuldhaft gehandelt haben. Dazu müsste sie zunächst gemäß § 828 BGB deliktsfähig sein. Da R bereits zehn Jahre alt war, ist ihre Deliktsfähigkeit nicht gemäß § 828 Abs. 1, Abs. 2 BGB ausgeschlossen. Gemäß § 828 Abs. 3 BGB müsste R jedoch die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt haben. Nach den Angaben im Sachverhalt hatten Reginas Eltern ihr Wettrennen mit dem Fahrrad im Hinblick auf die damit verbundenen Gefahren ausdrücklich verboten²³, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass R die Einsicht hatte, dass Wettrennen auf öffentlichen Straßen, gleichgültig mit welchem Fahrzeug und gleichgültig bei welcher Verkehrsdichte, eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer bewirken, da in jedem Fall bei den Teilnehmern des Wettrennens die Konzentration nicht mehr ungeteilt dem Verkehrsgeschehen und dem verkehrssicheren Führen des eigenen Fahrzeugs zugewendet wird. Die Deliktsfähigkeit ist daher gemäß § 828 Abs. 3 BGB zu bejahen. Zudem müsste R zumindest fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässig handelt gemäß § 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Die Fahrlässigkeit ist dabei objektiviert zu bestimmen: Ein durchschnittlich sorgfältiger Radfahrer achtet in jeder Verkehrssituation auf die (verkehrs)sichere Beherrschung seines Rades und auf andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere auftretenden Gegenverkehr. Hier hat R jedoch an einem Wettrennen teilgenommen und scherte in dessen Verlauf zum Überholen abrupt nach links aus, ohne auf eventuellen Gegenverkehr zu achten. Dass sie infolge dieses Überholmanövers vom Pedal abrutschen und auf die Gegenfahrbahn stürzen könnte, war voraussehbar und vermeidbar. Sie hat damit die im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt missachtet und gemäß § 276 Abs. 2 BGB fahrlässig gehandelt.

dd) Gemäß §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB hatte F daher einen Anspruch auf Schmerzensgeld (siehe oben). Dieser Anspruch ist gemäß § 1922 Abs. 1 BGB auf K übergegangen, sodass nun K diesen Anspruch gegen R hat.

II. Ansprüche des K gegen R auf entgangenen Unterhalt gemäß § 844 Abs. 2 BGB

K könnte gegen R einen Schadensersatzanspruch wegen entgangenen Unterhalts gemäß § 844 Abs. 2 BGB haben.

1. F müsste durch R tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft getötet worden sein. Die Tötung der F wurde adäquat-kausal von R verursacht, da auch der Tod bei einem derartigen Unfallhergang nicht unwahrscheinlich ist. Hinsichtlich der übr-

²² Palandt/Sprau, BGB, § 823, Rn. 26.

²³ Vgl. zur Bedeutung vorausgegangener Verbote und Warnungen Palandt/Sprau, BGB, § 828, Rn. 6.

gen Voraussetzungen kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden²⁴. Die Getötete war K gemäß §§ 1601, 1589 Abs. 1 Satz 1 BGB unterhaltspflichtig. Infolge der Tötung der F wurde K das gegenüber der F bestehende Recht auf Unterhalt entzogen, da dieser Unterhaltsanspruch gemäß § 1615 Abs. 1 BGB mit dem Tod der Unterhaltsverpflichteten F erloschen ist.

2. Der Anspruch ist gemäß §§ 844 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, 843 Abs. 4 BGB nicht dadurch ausgeschlossen, dass K's Vater ihm gegenüber ebenfalls gemäß §§ 1601, 1589 Abs. 1 Satz 1 BGB unterhaltspflichtig ist. Allerdings könnte sich K die einfache Betriebsgefahr des von F geführten Kraftfahrzeugs gemäß §§ 846, 254 Abs. 1 BGB anspruchsmindernd zurechnen lassen müssen. Hier ist jedoch wieder zu berücksichtigen, dass F nicht Halterin des von ihr geführten Kraftfahrzeugs war. Die Zurechnung der einfachen Betriebsgefahr an den Fahrzeugführer, der nicht zugleich Halter ist, ist aber nur möglich, wenn der Fahrzeugführer seinerseits haftet beziehungsweise haften würde, weil die Anwendung des § 254 BGB einen haftungsbe gründenden Tatbestand auf der Seite des Geschädigten voraussetzt²⁵. Da F jedoch vorliegend nicht haften würde, scheidet auch die Zurechnung der Betriebsgefahr des von ihr geführten Kraftfahrzeugs im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB aus. In der Folge kann auch für einen Anspruch des K nichts anderes gelten.

III. Ansprüche des K gegen R auf Ersatz der Beerdigungskosten, § 844 Abs. 1 BGB

Eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Tötung der F durch R ist gegeben. K oblag als Erbe der F die Verpflichtung zur Tragung der Beerdigungskosten gemäß § 1968 BGB. Er kann daher von R die Erstattung der Beerdigungskosten (ohne Kürzung nach § 254 Abs. 1 BGB, siehe oben) verlangen.

Frage 2: Ansprüche der Hilda Herz (H) gegen R auf Schadenersatz

Anspruch der H gegen R gemäß § 823 Abs. 1 BGB

H könnte gegen R einen Anspruch auf Schadensersatz wegen des zerstörten Kfz gemäß § 823 Abs. 1 BGB haben.

1. Die Verletzung des Eigentums der H ist von R adäquat-kausal verursacht worden (siehe oben Frage 1). Rechtswidrigkeit und Schuld der R liegen vor (siehe oben Frage 1).

2. Der Umfang des Schadensersatzes bemisst sich gemäß § 249 Abs. 1, Abs. 2 BGB, sodass der Wert des zerstörten Kfz zu ersetzen ist.

²⁴ Hinweis: Dass auch aus § 683 Satz 1 i.V.m. § 844 Abs. 2 BGB analog für die mittelbar Geschädigten ein Anspruch auf Ersatz entgangenen Unterhalts bejaht wird, vgl. MK-BGB/Seiler, § 683, Rn. 19 m.w.N., soll hier außer Betracht bleiben, da diese Erörterung selbst von sehr guten Arbeiten nicht verlangt werden kann und die Konstruktion zudem systemwidrig ist, da in § 683 Satz 1 BGB nur Ersatz für den Geschäftsführer angeordnet wird, vgl. zur Kritik auch Canaris, JZ 1963, 655, 661; die GoA als mögliche Anspruchsgrundlage wird in diesem Zusammenhang daher nur für die Korrektur von Arbeiten angesprochen, die das Problem diskutieren.

²⁵ BGH, NJW 2010, 927, 928; siehe dazu bereits oben I.

3. Grundsätzlich muss sich H gemäß § 254 Abs. 1 BGB das Betriebsrisiko ihres Kraftfahrzeugs anspruchsmindernd anrechnen lassen, soweit sie sich nicht auf höhere Gewalt gemäß § 7 Abs. 2 StVG berufen kann²⁶. Höhere Gewalt liegt vor, wenn es sich um ein von außen einwirkendes, außergewöhnliches und nicht abwendbares Ereignis handelt²⁷. Das Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Kindern, stellt dabei schon kein außergewöhnliches Ereignis dar²⁸, sodass höhere Gewalt hier ausscheidet. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass R durch ihr Verhalten letztlich vollständig allein das Unfallgeschehen verursachte und F altruistisch ihr Leben opferte, um R zu retten. Hierbei ist H das Verhalten der F zuzurechnen, da die Fahrerin das Fahrzeug von H überlassen bekommen hatte. Es erscheint daher gut vertretbar, keine (oder nur eine geringe) Anspruchsminderung gemäß § 254 Abs. 1 BGB zuzulassen.

4. H hat daher einen Anspruch auf Schadensersatz wegen des zerstörten Kfz gegen R gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

Anmerkung: Denkbar wäre auch die Prüfung eines Anspruchs aus § 683 Satz 1 BGB. Es ist aber schon fraglich, ob H ein Geschäft geführt hat. Dies könnte nur zu bejahen sein, wenn man die Geschäftsführung der F der H zurechnen könnte. Die Frage kann letztlich dahinstehen, da Ansprüche aus GoA schon wegen der gesetzlichen Haftungsverteilung ausscheiden (beziehungsweise der Fremdgeschäftsführungswille fehlt): Bei einem Unfall mit Verletzungsfolgen für R wäre es zu einer Haftung der H gegenüber R gekommen (siehe dazu ausführlich Frage 3), weshalb sie nicht gleichzeitig wegen der Verhinderung dieses Unfalls Ansprüche gegen R als Fremdgeschäftsführerin haben kann.

Es ist nicht negativ zu werten, wenn ein Mitarbeiter mangels Geschäftsführung der H diesen Anspruch gar nicht anspricht und in Frage 2 allein § 823 Abs. 1 BGB prüft.

Frage 3: Ansprüche der R gegen H

I. Anspruch aus § 7 Abs. 1 StVG

1. Ein Anspruch der R gegen H könnte sich in der Abwandlung aus § 7 Abs. 1 StVG ergeben, da H Halterin des Kfz war und beim Betrieb des Kraftfahrzeugs die Gesundheit der R verletzt wurde.

2. H ist auch nicht gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 StVG von der Halterhaftung befreit, weil F abredewidrig das Kfz für eine Privatfahrt benutzt hat. Denn diese Ausnahme von der Halterhaftung ist - wie oben bereits ausgeführt - gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 StVG ausgeschlossen, da das Kfz von der Halterin H der F überlassen worden war.

3. Durch den Unfall hat sich die Betriebsgefahr des Kfz realisiert. Ein Haftungsausschluss kann daher nur bei höherer Gewalt gemäß § 7 Abs. 2 StVG in Betracht kommen, die vorliegend jedoch nicht gegeben ist (siehe dazu bereits oben).

²⁶ Vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, § 254, Rn. 10; MK-BGB/Oetker, § 254, Rn. 54.

²⁷ Burmann/Heß/Jahnke/Janker, StVR, 22. Aufl. 2012, § 7 StVG, Rn. 19.

²⁸ Burmann/Heß/Jahnke/Janker, StVR, § 7 StVG, Rn. 19.

4. Gefordert werden kann Ersatz der Heilungskosten, § 11 Satz 1 StVG, sowie (angesichts der schweren Verletzungen) Schmerzensgeld, § 11 Satz 2 StVG. Allerdings muss sich R gemäß § 9 StVG, § 254 Abs. 1 BGB i.V.m. § 828 Abs. 3 BGB analog ihr eigenes Mitverschulden schadensmindernd anrechnen lassen.

II. Anspruch aus § 831 BGB

§ 831 BGB scheidet aus. F war nicht als Verrichtungsgehilfin der H tätig, weil sie den Pkw entgegen der ausdrücklichen Anweisung der H für eine private Fahrt nutzte²⁹.

III. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB scheidet mangels einer Verletzungshandlung der H aus. Selbst wenn man die Überlassung des Fahrzeugs an F als Verletzungshandlung ansehen wollte, scheitert der Anspruch an der fehlenden Kausalität beziehungsweise Zurechenbarkeit.

Frage 4: Zulässigkeit der Klage

I. Zuständigkeit des Gerichts

Laut Sachverhalt ist das AG örtlich zuständig, sachlich ist es gemäß § 1 ZPO, §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG zuständig, da K im Wege der Teilklage nur Zahlung in Höhe von 3.000,- € begehrt.

II. Prozessfähigkeit

Die Parteien müssten gemäß §§ 51 Abs. 1, 52 ZPO prozessfähig sein.

1. Prozessunfähigkeit des K und gesetzliche Vertretung

Da K drei Jahre alt ist, ist er gemäß § 52 ZPO i.V.m. § 104 Nr. 1 BGB prozessunfähig. Er benötigt daher gemäß § 51 Abs. 1 ZPO eine gesetzliche Vertretung. K wird vorliegend durch seinen Vater vertreten. Zwar stand beiden Eltern - die nicht miteinander verheiratet waren - nach dem Sachverhalt die elterliche Sorge gemeinsam gemäß § 1626a Abs. 1 BGB zu. Da die Mutter F jedoch verstorben ist, ist der Vater nun gemäß §§ 1680 Abs. 1, 1626a Abs. 1, 1629 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 BGB der alleinige gesetzliche Vertreter. K ist daher ordnungsgemäß durch seinen Vater gesetzlich vertreten.

2. Prozessunfähigkeit der R und gesetzliche Vertretung

Da R erst zehn Jahre alt ist, ist sie gemäß §§ 2, 106 BGB nur beschränkt geschäftsfähig. Gemäß § 52 ZPO ist eine Partei insoweit prozessfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann. Die Sonderregelungen der §§ 112, 113 BGB zur partiellen vollen Geschäftsfähigkeit sind hier offensichtlich nicht einschlägig. Es fragt sich daher, ob eine - der beschränkten Geschäftsfähigkeit entsprechende - beschränkte

²⁹ Vgl. Palandt/Sprau, BGB, § 831, Rn. 9.

Prozessfähigkeit möglich ist. Jedoch muss bei jeder Prozesshandlung von Anfang an Klarheit über deren Wirksamkeit herrschen, sodass eine Gestaltung derart, dass Prozesshandlungen, die rechtlich nachteilig wären, von den gesetzlichen Vertretern der Partei genehmigt werden müssten, nicht mit den Anforderungen des Prozessrechts vereinbar ist.

Hinweis: Diese Erörterung muss auch bei guten Arbeiten nicht unbedingt gebracht werden und soll nur als Hinweis dienen, wenn Arbeiten diese Frage behandeln.

R ist daher prozessunfähig und muss durch ihre beiden Eltern als gesetzliche Vertreter gemäß §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BGB vertreten werden. Dies ist laut Sachverhalt der Fall.

III. Bestimmtheit der Klage

Gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muss die Klageschrift einen bestimmten Klageantrag und Klagegrund enthalten. Dies ist hier fraglich, da zwar der im Wege der Teilklage eingeforderte Betrag beziffert ist, aber die Konkretisierung fehlt, welchen Schaden (Beerdigungskosten beziehungsweise Schmerzensgeld) in jeweils welcher Höhe K ersetzt verlangt. Es handelt sich hierbei jedoch um zwei selbstständige Ansprüche, die K in die dem jeweiligen Anspruch zugeordneten Teilbeträge gliedern muss, die er entweder kumulativ oder alternativ, also als Haupt- und Hilfsanspruch, geltend machen kann³⁰. Bleibt dagegen - wie hier - offen, welcher Anspruch in welcher Höhe rechtskräftig festgestellt werden soll, ist die Klage mangels Bestimmtheit unzulässig³¹.

K könnte dies jedoch noch - nach einem gemäß § 139 ZPO zu erteilenden Hinweis des Gerichts - im Laufe des Verfahrens, spätestens in der mündlichen Verhandlung, korrigieren und die Klage so zulässig machen³².

Hinweis: Die letztgenannten Ausführungen können nicht erwartet werden.

Bei der Bearbeitung der Aufgabe 1 wurde ein Gesamtergebnis von **6,14** Punkten erreicht. Eine zusammenfassende Auswertung der zu der Aufgabe eingegangenen Korrekturbemerkungen liegt in der Anlage bei.

³⁰ Thomas/Putzo, ZPO, 34. Aufl. 2013, § 253, Rn. 9 m.w.N.

³¹ Vergleiche Schellhammer, Zivilprozess, 13. Aufl. 2010, Rn. 55.

³² Vergleiche Schellhammer, Zivilprozess, Rn. 67.